

Bundesgericht muss Zürcher Polizeigesetz beurteilen

Die Demokratischen JuristInnen Zürich, die JUSO, die Jungen Grünen, die Grünen und die Alternative Liste (AL) haben zusammen mit sieben Einzelpersonen beim Bundesgericht Beschwerde gegen das neue Zürcher Polizeigesetz erhoben. Das höchste Gericht soll überprüfen, ob das Gesetz vor der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stand zu halten vermag – oder die angefochtenen Paragraphen aufheben. Insgesamt werden 15 Bestimmungen als nicht verfassungs- bzw. EMRK-konform gerügt.

Da wo polizeiliches Handeln in die Grundrechte eines Betroffenen eingreift, darf dies nicht unbeschränkt geschehen, sondern hat die Grenzen von Art. 36 BV zwingend zu respektieren. Das neue Polizeigesetz enthält etliche sehr unklare Formulierungen, zum Teil auch gar keine Aussagen, wer unter welchen Voraussetzungen wessen Grundrechte für wie lange einschränken darf. Dies reicht nicht: Die gesetzliche Grundlage für das Handeln der Polizei muss klar, eindeutig und differenziert sein.

Beispiele:

- Das Polizeigesetz erlaubt den Gebrauch der Schusswaffe, wenn eine Person ein „schweres Vergehen“ begangen hat. Vergehen ist ein strafrechtlich definierter Begriff, doch eine Abstufung nach schwer oder weniger schwer gibt es nicht. Somit bleibt unklar, wann geschossen werden darf und wann nicht. Gerade der Einsatz der Schusswaffe, welcher tödlich enden kann, müsste aber klar geregelt sein.
- Amts- und Vollzugshilfe durch Vor-, Zu- oder Rückführung einer Person soll „auf Ersuchen einer zuständigen Stelle“ durchgeführt werden können. Dass diese Stelle ihrerseits aber zwingend selbst auch befugt sein muss, diese Zwangsmassnahme anzuordnen, darüber schweigt das Gesetz.

Ein besonders unverständlicher Verstoss gegen die EMRK stellt die Möglichkeit dar, potentielle Sozialhilfeempfänger in Polizeigewahrsam zu nehmen. Die EMRK zählt abschliessend auf, aus welchen Gründen jemandem die Freiheit entzogen werden darf. Der Grund „voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen“ findet sich darin nicht.

Mit der faktischen Einführung einer allgemeinen Ausweistragpflicht missachtet das Polizeigesetz einen klaren Entscheid des Bundesgerichts, welches die Freiheit, sich uneingeschränkt und ohne Bewilligung bewegen zu dürfen, gar als das Element bezeichnete, das am besten den Rechtsstaat vom Polizeistaat unterscheidet. Im PolG wird zudem für die Anhaltung einer Person und Identitätsüberprüfung nur die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe vorausgesetzt. Dies genügt klar nicht, denn nicht jede beliebige Aufgabe der Polizei kann dies rechtfertigen. Das Bundesgericht verlangte in einem früheren Entscheid, dass die betroffene Person einen objektivierbaren Anlass dafür bietet.

Bezüglich der Überwachung und Aufbewahrung der Daten hat sich das Bundesgericht auch bereits klar geäussert. Das Polizeigesetz missachtet diese Vorgaben mehrfach. So müssen die Voraussetzung und Grenzen der Überwachung klar aus dem Gesetz hervorgehen. Das Polizeigesetz spricht jedoch nur von „zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“. Zudem verlangten die Lausanner Richter das Aufstellen von Hinweistafeln, was Zürich nicht vorsieht. Der Zugriff auf gespeicherte Daten muss detailliert geregelt werden, um einen effektiven Schutz vor Missbrauch zu bieten. Eine solche Detailregelung fehlt im Gesetz ganz. Bezüglich der Dauer der Aufbewahrung lässt das Bundesgericht max. 100 Tage zu, das Zürcher Gesetz hingegen sieht ein Jahr vor.

Unabhängig von einem kantonalen Polizeigesetz muss jeder Eingriff verhältnismässig erfolgen. Dh das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Rechte muss geringer sein als das von der Polizei

verfolgte öffentliche Interesse. Das angefochtene Gesetz suggeriert jedoch der Polizei, es gebe ihr die Eingriffsberechtigung für bestimmte Situationen unabhängig der Verhältnismässigkeit – was nicht sein kann. Eine Abwägung zwischen Mittel und Zweck hat zwingend in jeder Situation zu erfolgen. Dies betrifft beispielsweise die Gründe für polizeilichen Gewahrsam und den Einsatz von Überwachungsgeräten.

*Der vollständige Text der Beschwerde findet sich unter:
<http://www.djs-jds.ch> Sektion Zürich*

*Für Rückfragen:
Barbara Laur, Rechtsanwältin, Vorstand DJZ
044 245 46 64 oder 079 469 04 09
wenn nicht erreichbar Anja Recher, Geschäftsführung DJZ
079 452 07 61*

Zürich, den 25.4.08

Die angefochtenen Bestimmungen im Überblick:

§ 17 Schusswaffengebrauch

§ 21 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

§ 22 Erkennungsdienstliche Massnahmen

§§ 25 - 27 Voraussetzungen, Durchführung und Dauer des polizeilichen Gewahrsams

§ 28 Vor- und Zuführung

§ 32 Überwachung

§ 53 II Löschung von Aufzeichnungen gem. § 32

§§ 35 - 37 Durchsuchung von Personen, Gegenständen und Räumen

§§ 38 – 40 Sicherstellung, Rückgabe, Verwertung und Vernichtung sichergestellter Tiere und Gegenstände

§ 106d StPO Bild- und Tonaufnahmen

